

ENTWURF

Honorarvereinbarung

zwischen

dem **Freistaat Bayern**

vertreten durch die Regierung von [Regierung]

[Adresse],

diese vertreten durch [Regierungspräsident/in]

(im Folgenden: **Auftraggeber**)

und

[Frau/Herrn Name]

[Adresse]

(im Folgenden: **Auftragnehmer**)

Präambel

Der Auftraggeber ist bestrebt, die medizinische Versorgung von Asylbewerbern zu verbessern. Um dem bestmöglich gerecht zu werden, wird der Auftraggeber künftig über die bestehende medizinische Versorgung hinaus die Ressourcen für die basismedinische Versorgung der Asylbewerber soweit wie möglich unmittelbar in den Aufnahmeeinrichtungen vorhalten. Für die Aufnahmeeinrichtung [Ort] (im Folgenden: **Aufnahmeeinrichtung**) hat der Auftragnehmer angeboten, medizinische Versorgungsleistungen für die dort untergebrachten Asylbewerber gegen entsprechende Vergütung zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Honorarvereinbarung:

§ 1

Ärztliche Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer sorgt ambulant für die [hausärztliche Versorgung/medizinische Versorgung im Bereich Gynäkologie/Pädiatrie/Psychiatrie] der in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Asylbewerber. Der Umfang der Versorgung richtet sich dabei nach den rechtlichen Vorgaben des AsylbLG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ab dem [Datum] in der Aufnahmeeinrichtung an mindestens [Anzahl] Tagen pro Woche zu je [Anzahl] Stunden ein entsprechendes bedarfsgerechtes ärztliches Versorgungsangebot zu gewährleisten. Er verpflichtet sich dabei zur möglichst wirtschaftlichen Leistungserbringung.
- (3) Der Auftragnehmer unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeit keinen Weisungen des Auftraggebers; er ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit frei.
- (4) Die genauen Anwesenheitszeiten kann der Auftragnehmer wöchentlich festlegen. Er hat für eine geeignete Information der in der Aufnahmeeinrichtung befindlichen Asylbewerber zu sorgen.
- (5) Nicht Bestandteil der Leistungen des Auftragnehmers sind Notfallbehandlungen außerhalb der anberaumten Sprechstunden.

- (6) Soweit eine Behandlung eines Asylbewerbers mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist, ist der Asylbewerber an einen entsprechenden Facharzt oder eine entsprechende medizinische Einrichtung (Krankenhaus etc.) zu verweisen.
- (7) Der Auftragnehmer soll seine Leistung soweit möglich höchstpersönlich erbringen. Ist der Auftragnehmer an der persönlichen Leistungserbringung gehindert, so hat er dies dem Auftraggeber oder einem von diesem benannten Ansprechpartner unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Raumbedarf, Ausstattung

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung unentgeltlich Räumlichkeiten zur Ausübung der geschuldeten Tätigkeit zur Verfügung.
- (2) Der Auftraggeber sorgt unentgeltlich für Beleuchtung, Heizung, Strom, die notwendige Reinigung der Räumlichkeiten sowie die Objektbewachung.
- (3) [Einigung über Beschaffung der Sachmittel und Ausstattung: Beste Lösung ist die Beschaffung durch den Auftragnehmer und Kostenerstattung durch Auftraggeber. Hierfür zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einmalig einen Betrag in Höhe von EUR [Betrag] brutto. Zum Barerwerb bzw. zur dringend notwendigen Beschaffung einzelner Güter wird unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages die Hälfte des in Satz 2 genannten Betrages auf das Konto des Auftragnehmers überwiesen.]
- (4) Sofern während der Laufzeit dieses Vertrages weitere medizinisch-technische Ausstattung oder sonstige Sachmittel notwendig werden, wird der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen und über die Anschaffung beraten.
- (5) Anfallende Kosten für notwendige Verbrauchsmaterialien (z.B. Verbandszeug; keine Medikamente) werden dem Auftragnehmer gegen Vorlage geeigneter Belege auf monatlicher Basis vom Auftraggeber erstattet.

§ 3

Vergütung

- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer pro geleisteter Arbeitsstunde ein Honorar in Höhe von EUR [Betrag] brutto. Darüber hinaus erhält der Auftragnehmer keine Erstattung von Spesen oder Aufwendungen, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen. § 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Abrechnung des Honorars erfolgt monatlich zum Monatsende. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber hierzu eine entsprechende Rechnung zu stellen und die geleisteten Stunden mittels geeigneter Belege (Stundenzettel etc.) nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer kommt seinen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die erhaltene Vergütung eigenverantwortlich nach.

§ 4

Versicherungspflicht / Haftung

- (1) Der Auftragnehmer hat einen ausreichenden Versicherungsschutz (insb. Berufshaftpflicht) vorzuhalten.
- (2) Für Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages entstehen, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Organisation

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungsdokumentation eine Statistik zu führen, in der sowohl Anzahl der Behandlungen als auch Art der Erkrankung in anonymisierter Form aufgeführt sind. Diese Statistik ist monatlich dem Auftraggeber zu übersenden.
- (2) Krankheitsfälle mit akuter Ansteckungsgefahr für die in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Auftraggeber hat in den überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 6

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die öffentlichen Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Informationen gegenüber der Presse, die vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen sind.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für den Inhalt dieses Vertrages.
- (3) Diese Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

§ 7

Gültigkeit der Vereinbarung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des [Datum].
- (2) Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von **drei Monaten zum Monatsende** gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche gültigen Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Parteien beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt bei Auftreten einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke.

[Ort], den [Datum]

[Ort], den [Datum]

Regierung von [Regierung]
[Name]
[Vertreter]

[Name]